



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends. — Bezugspreis halbjährlich 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnlichem Umfange 30 Pf., stärkere entsprechend teurer
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Pettzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 13

Berlin den 27. März 1909

IV. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Der Schutz der Geisteswerke der Baukünstler und Bauingenieure

Vortrag vom Justizrat Professor Dr. Paul Alexander-Katz, Rechtsanwalt und Privatdozent an der Kgl. Technischen Hochschule in Charlottenburg

gehalten für die Teilnehmer der vom Studiausschuß des Architekten-Vereins zu Berlin veranstalteten Vortragsreihe zur Fortbildung auf den Gebieten der Rechtskunde und Staatswissenschaften

(Kurze Inhaltsangabe, mitgeteilt vom Schriftführer des Studiausschusses, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Lamp)

Nach dem von der Regierung im Jahre 1875 vorgelegten ersten Entwurfe des früheren Kunstgesetzes sollte das Urheberrecht in der Baukunst ebenso wie das in den anderen Künsten geschützt werden. Da die Architekten jedoch damals glaubten, daß durch einen solchen Schutz eine Lahmlegung der Baukunst herbeigeführt würde, und lebhaften Widerspruch gegen die Absicht der Regierung erhoben, wurde in dem späteren Entwurf, der zu dem am 9. Januar 1876 ergangenen Gesetz geführt, eine Bestimmung aufgenommen, daß „das gegenwärtige Gesetz auf die Baukunst keine Anwendung finde“. Abgesehen von Kohler, der in seinem Buche „Das literarische und artistische Kunstwerk“ (1892, Seite 190) eine geringe Aenderung des Kunstgesetzes vorschlug, hat sich die juristische Literatur des Inlandes mit der Ausschließung der Baukunst vom Schutze des Urheberrechtes bis zur Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nicht befaßt. Um so lebhafter wurde von diesem Zeitpunkte ab die Schutzlosigkeit der Baukunst von dem Vortragenden in Wort und Schrift bekämpft. In dieser Beziehung sei u. a. an die von dem Redner im Jahre 1895 in der Polytechnischen Gesellschaft und der Berliner Architekten-Vereinigung gehaltenen Vorträge, an seine Broschüre „Die geistige Arbeit der Architekten und Ingenieure und ihr Rechtsschutz“ (Berlin 1896), sowie an seinen weiteren Vortrag „Ueber den Kunstwerkschutz der Architektur“ (1903, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, S. 130 u. ff.) erinnert. Anfänglich fand die Forderung auf Beseitigung der einschränkenden Vorschrift des Kunstgesetzes bei der Mehrheit der Architekten, die vorzugsweise von den älteren Fachgenossen gebildet wurde, immer noch wenig Beifall. Auch von juristischer Seite wurde den neuen Vorschlägen entgegengetreten. Erst allmählich, und zwar vornehmlich auf das Drängen der ausländischen Kollegen hin, ist in den Anschauungen der Architekten über die Notwendigkeit des Schutzes in der Baukunst eine erhebliche Wandlung eingetreten. Diesen Umschwung kann man wohl darauf zurückführen, daß die jetzige Generation der Architekten ihre Aufgabe mehr und mehr dahin aufgefaßt hat, schöpferisch tätig zu sein, d. h. neue Formen zu finden und nicht nur den Formenschatz älterer Kulturperioden in möglichster Reinheit wieder anzuwenden. Bei der Umgestaltung der deutschen Urhebergesetzgebung ist diesem Umschwung schließlich auch Rechnung getragen und der Anspruch der Baukunst auf Anerkennung des Urheberrechtes berücksichtigt worden. Durch das Gesetz vom 19. Juni 1901 betr. Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Literaturgesetz) und durch

das Gesetz vom 9. Januar 1907 betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie (Kunstgesetz) haben die Geisteswerke der Architekten wie auch die der Bauingenieure einen umfassenden Schutz erhalten.

Das neue Kunstgesetz läßt im Gegensatz zu den früheren gesetzlichen Bestimmungen den Schöpfungen der reinen Kunst und denen des Kunsthandwerks den gleichen Schutz zuteil werden. Ebenso wie jedes Bauwerk dient auch beispielsweise jede künstlerisch ausgearbeitete Vase einem unmittelbaren Gebrauchszweck; es liegt daher kein innerer Grund vor, beide unterschiedlich zu behandeln.

Nach § 2 dieses Gesetzes gehören alle Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Kunst und genießen deshalb den gleichen Schutz, wie die Werke des bildenden Künstlers. Als schutzfähige Gegenstände kommen in erster Linie Gebäude aller Art, Tore, Grabdenkmäler usw. in Betracht, dann aber auch die Werke der architektonischen Kleinkunst, die zur Ausschmückung der Gebäude dienen, wie auch die Werke der Innenarchitektur. Auch solche Werke, die von anderen Zweigen der Bautechnik ersonnen sind, wie z. B. Luftschiffgondeln, Eisenbahnwagen, Schiffe usf., können ebenfalls Werke des Baukünstlers sein. Bei den Bauwerken der Ingenieurkunst müssen oft neben den rein technischen Gesichtspunkten auch ästhetische berücksichtigt werden, wie bei der Linienführung einer Brücke. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß auch diese Schöpfungen in den Kunstschutz einzubeziehen sind.

Da das Werk in allen Stadien seiner Ausgestaltung geschützt ist, stehen selbstverständlich auch die zur Ausführung erforderlichen Skizzen, Pläne und Modelle unter Schutz. Bezüglich der Entwürfe bestimmt der § 4 des Kunstgesetzes:

„Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Kunst anzusehen sind, findet das Gesetz betr. Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 auf sie keine Anwendung.“

Ein Entwurf eines Bauwerkes, der seinem Hauptzweck nach als Kunstwerk zu betrachten ist, unterliegt also hiernach dem Kunstgesetz doch nur insoweit, als dieser Hauptzweck reicht. Da aber das Literaturgesetz (§ 1, 3) technische Zeichnungen nur soweit schützt, als sie nicht hauptsächlich künstlerischen Zwecken dienen, würde also bei wörtlicher Auslegung des Kunstgesetzes ein in der Hauptsache künstlerischer Entwurf hinsichtlich seiner technischen Bestandteile völlig schutzlos sein, während andererseits ein Entwurf, der vorwiegend technischer

Natur ist, bezüglich der technischen Teile den vollen Schutz des Literaturgesetzes und bezüglich der künstlerischen Teile den vollen Schutz des Kunstgesetzes genießt. Diese unterschiedliche Regelung ist aber offenbar vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Man kann vielmehr als sicher annehmen, daß auch für die technischen Teile eines hauptsächlich künstlerische Zwecke verfolgenden Entwurfes der Schutz des Literaturgesetzes mit Erfolg angerufen werden kann.

Die zu den notwendigen Bestandteilen eines Entwurfes gehörigen Baubeschreibungen, Festigkeits- und sonstigen Berechnungen sind als rein wissenschaftliche Arbeiten zu betrachten und daher durch das Literaturgesetz geschützt. Betreffen diese Arbeiten grundsätzliche Neuerungen, so steht es dem Architekten bezw. dem Bauingenieur frei, auch den Schutz des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes in Anspruch zu nehmen. Bei Gegenständen der Klein- und Innenarchitektur kann der Baukünstler außerdem von den Vorteilen des noch immer in Geltung befindlichen Gesetzes betr. Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 Gebrauch machen.

Während der künstlerische Teil des Entwurfes auf Grund des Kunstgesetzes (§ 15) ohne weiteres gegen Nachbauen geschützt ist, findet nach dem Literaturgesetz ein solcher Schutz zu Gunsten des technischen Teils nur indirekt statt. Die hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen sind in den §§ 11 und 12 des Literaturgesetzes enthalten.

Im § 11 dieses Gesetzes wird bestimmt:

„Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.“

Hiernach ist niemand außer dem Urheber berechtigt, Kopien des Entwurfs anzufertigen. Würde eine Baufirma, der der Entwurf von dem Auftraggeber des Architekten zur Durcharbeitung „geliehen“ ist, den Entwurf kopieren und die Kopie mit ihrem Angebot einreichen, so würde dies als eine unbefugte gewerbsmäßige Verbreitung des Entwurfs aufzufassen sein.

Noch weiter geht die nachstehende Bestimmung des § 12 des Literaturgesetzes:

„Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung seines Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.“

Die Fassung dieser Vorschrift erscheint nicht ganz unbedenklich, weil nach dem Wortlaute der Urheber des Originals auch die Urheberbefugnisse an den von anderen, wenn auch unter Anwendung eigener schöpferischer Tätigkeit, bewirkten Bearbeitungen hätte. Rein praktische Ausführung eines Werkes ohne Detaillieren der Pläne ist nicht möglich und könnte hiernach überhaupt nur vom Urheber bewirkt werden. Anzunehmen ist, daß die Gesetzgebung hierbei nur im Auge gehabt hat, zu verhindern, daß eine Bearbeitung selbst durch Dritte erfolgt und diese aus der Bearbeitung selbst eine Einnahme erzielen, daß beispielsweise Pläne zwecks Aufstellung eines gegen Entgelt zu liefernden Kostenanschlages bearbeitet werden.

Der Verletzer dieser urheberrechtlichen Befugnisse ist dem Urheber gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn er nur fahrlässig gehandelt hat. Bei vorsätzlicher Handlung wird er außerdem noch bestraft (§ 36 u. ff. des L.G.).

Einen bisher noch wenig beachteten Schutz gewähren auch die Bestimmungen der §§ 242 und 826 des B.G.B., welche lauten:

§ 826: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

§ 242: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitten es erfordern.“

Auf Grund dieser Bestimmungen würde z. B. nachstehender Fall verfolgt werden können. Ein Bauherr teilt die geistige Arbeit eines Architekten einer anderen Firma zu dem Zwecke mit, daß diese ihm ein Angebot auf Ausführung des Entwurfs macht, das natürlich meist billiger ausfallen wird, weil die Entwurfskosten entfallen. Nimmt der Bauherr das zweite Angebot an, so macht er sich zweifellos des Verstoßes gegen die guten Sitten und des Anstandes, eines Vertrauensbruches schuldig und ist deshalb nach den oben angeführten Bestimmungen des B.G.B. schadenersatzpflichtig. Unter der Herrschaft des alten Literaturgesetzes und des allgemeinen Landrechtes waren Stempelaufdrücke auf Bauzeichnungen, durch die vor einer widerrechtlichen Benutzung gewarnt wurde, so gut wie wirkungslos. Durch die Schutzmittel der neueren Urhebergesetzgebung haben sie jedoch eine ganz erhebliche, rechtliche Bedeutung erlangt. Es wird sich empfehlen, diese Stempelaufdrücke folgendermaßen zu fassen:

„Die unbefugte Benutzung, Vervielfältigung und Bearbeitung dieser Zeichnung ist untersagt. Diese Zeichnung darf auch ohne unsere Genehmigung weder dritten Personen noch Konkurrenzfirmen mitgeteilt werden.“

Außer den bereits erwähnten urheberrechtlichen Vorschriften des Kunstgesetzes sind noch die nachstehenden aus diesem Gesetze hervorzuheben:

„Wer bei der Schöpfung des Werkes nur als Angestellter mitgewirkt hat, genießt keine Urheberrechte.“

Das Urheberrecht, soweit es Vermögensrecht ist, ist veräußerlich und vererblich. Wird das Urheberrecht bei Ueberlassung des Eigentums an dem Entwurf mitübertragen, was übrigens nicht immer der Fall zu sein braucht, so hat der Erwerber trotzdem nicht das Recht, ohne Einwilligung des Urhebers bei der Ausführung des Werkes an diesem Aenderungen vorzunehmen, soweit der Urheber seine Einwilligung zu den Aenderungen nach Treu und Glauben versagen darf. Bei Gebäuden wird man dem Bauherrn natürlich alle Aenderungen zugestehen müssen, die er für den Benutzungszweck des Gebäudes für notwendig erachtet. Wird sein Werk wesentlich verändert, so kann der Baukünstler verlangen, daß sein Name von dem Werke entfernt wird.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk auszuführen, zu vervielfältigen und Vervielfältigungen des Entwurfs gewerbsmäßig zu verbreiten oder mittels optischer oder mechanischer Einrichtungen vorzuführen. Als Vervielfältigung gilt auch bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke das Nachbauen. Bei Bauwerken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen befinden, ist die Vervielfältigung durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie nur bezüglich der äußeren Ansicht des Werkes und ihrer Teile gestattet. Es ist aber verboten, derartige Aufnahmen, so z. B. die eines Fensters und seiner Umrahmung an einem anderen Gebäude durch Malerei wiederzugeben. Soweit die Vervielfältigung erlaubt ist, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

Der Schutz des Kunstgesetzes dauert bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers bezw. des letztlebenden Miturhebers. Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Urheberrechts verpflichtet auch hier ebenso wie nach dem Literaturgesetz zum Schadenersatz. Bei vorsätzlicher Rechtsverletzung kann außer auf Geldstrafe bis zu 3000 M. auch auf eine Buße bis zu 6000 M. erkannt werden. Die Zuerkennung einer Buße schließt jedoch die Geltendmachung eines Schadenersatzes aus.

Den Schutz des Kunstgesetzes vom 9. Januar 1907 genießen nur diejenigen Werke, die seit dem 1. Juli 1907 hergestellt sind, während alle älteren Werke dem alten Rechte weiter unterliegen.

Beschäftigung von Regierungsbaumeistern im preußischen Staatsdienst

(Aus den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten. 55. Sitzung am 17. März 1909. Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1909. Bauverwaltung)

Brütt, Berichterstatter (freikons.): In Tit. 2 ist von einem Mitgliede der Kommission gefragt worden, ob es richtig sei, daß 22 Regierungsbaumeister plötzlich aus dem Staatsdienste, in dem sie zum Teil bis zu 7 Jahren tätig gewesen sind, entlassen worden sind. Der Herr Minister konnte darauf hinweisen, daß das, was in dieser Be-

ziehung von Seiten des Bautenministeriums verfügt worden ist, vollständig den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses entspricht.

Felisch, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, im Januar d. J. hat der Herr Minister einer größeren Zahl von Regierungsbaumeistern

gekündigt. Es ist ihnen mitgeteilt worden, sie könnten auf eine weitere Beschäftigung im Staatsdienst nach dem 1. April d. J. nicht mehr rechnen. Es sollen betroffen sein, wie ich gehört habe, 70 bis 90 Baumeister.

Meine Herren, es wird diese Maßregel damit begründet, daß künftig ein angemesseneres Verhältnis stattfinden solle zwischen den diitär beschaffigten Baumeistern und den definitiv angestellten Baubeamteten; es soll die Wartezeit der Diitäre nicht wieder so lang werden, wie sie früher einmal gewesen ist, wo sie 10 Jahre und noch länger gedauert hat. Dann sollen auch Sparsamkeitsrücksichten ausschlaggebend gewesen sein für diese Maßregel. Ich nehme an — so ist mir auch mitgeteilt worden —, es sollen künftig mehr mittlere Baubeamteten an Stelle der Regierungsbaumeister angestellt werden.

Meine Herren, das ist ja gar keine Frage, daß der Herr Minister wortwörtlich in seinem Rechte ist und die Kündigung aussprechen darf. Ich bemerke übrigens hierbei, daß ich nur für mich spreche, nicht im Auftrage meiner Fraktion. Meine Herren, es sind ja die Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister sämtlich mit einer Klausel angestellt worden, worin ihnen mitgeteilt wurde, daß sie mit Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienst nicht rechnen dürften. Soweit, was ich gehört habe.

Ich muß nun sagen, es scheint mir doch eine starke Härte darin zu liegen, daß jetzt diese Kündigungen ausgesprochen werden. Soweit ich den Etat übersehen kann, wird der Umfang unserer Staatsbauten nicht geringer werden. Ich glaube deswegen auch nicht, daß wir in nächster Zeit eine so große Zahl von Baumeistern weniger brauchen werden. Es könnte auch, wenn diese Maßregel streng durchgeführt wird, leicht wieder dahin kommen, daß bald ein Mangel von Baumeistern eintritt. Darum sage ich, liegt eine gewisse Unbilligkeit darin, daß jetzt die Kündigung eintritt, zu einer Zeit, wo wir uns in einer großen wirtschaftlichen Depression befinden, und wo weitaus die meisten der gekündigten Baumeister sicher nicht wissen, wo sie künftig ihr Haupt hinlegen sollen.

Dann möchte ich noch eines hinzufügen, was mir gesagt worden ist. Unter den Gekündigten sollen sich solche befinden, welche 4, 5, ja 7 Jahre schon beschäftigt worden sind, darunter sogar solche, welche Jahre hindurch selbständig Bauinspektionen verwaltet haben. Ob das richtig ist, weiß ich nicht; es ist mir nur von soundso vielen Seiten mitgeteilt worden und die, meine ich, brauchten doch wirklich nicht mehr mit einer Kündigung rechnen.

Meine Herren, es liegt mir natürlich fern, dem Herrn Minister bei seinen Anordnungen in die Arme fallen zu wollen; daran denke ich nicht. Aber ich meine, es könnte diese Maßregel doch erheblich gemildert werden, es könnte wohl eine milde Auffassung und Auslegung dieses Kündigungsparagraphen eintreten; es wäre wirklich gut, wenn es geschähe; und ich bitte den Herrn Minister darum.

v. Breitenbach, Minister der öffentlichen Arbeiten: Ich habe diese Frage in der Budgetkommission bereits eingehend behandelt. Es war mir erwünscht, daß sie dort zur Sprache kam, weil an meine im November und Dezember vergangenen Jahres ergangenen Erlasse Schlußfolgerungen geknüpft wurden, die weit über das Ziel hinausschossen. Es handelt sich um folgendes.

Wir beschäftigen in der Staatsbauverwaltung, der Hoch- und Wasserbauverwaltung im Ausbildungsstadium Anwärter mit und ohne Aussicht auf Anstellung im Staatsdienst nach bestandener Regierungsbaumeisterexamen. Es werden die Baubeflissenen, die ihre akademische Prüfung auf der Hochschule bestanden haben und für den Staatsdienst geeignet erscheinen, bald nach der Prüfung ausgesucht und mit Anwartschaft ausgebildet, um demnächst das Regierungsbaumeisterexamen abzulegen. Es werden aber einer Zusage entsprechend, die mein Amtsvorgänger im Landtage gemacht hat, auch die Baubeflissenen, die für die Anstellung im Staatsdienst nach bestandener Baumeisterexamen nicht in Frage kommen, die aber ihre Ausbildung im Staatsdienst erhalten wollen, um ihr Baumeisterexamen zu machen, beschäftigt. In der Staatseisenbahnverwaltung haben wir nun konsequent alle die, welche ohne Anwartschaft zur Ausbildung zugelassen waren, unmittelbar nach Bestehen des Regierungsbaumeisterexamens entlassen. Sie sind zu Regierungsbaumeistern ernannt; man hat ihnen aber alsbald nach dem Examen eröffnet, daß sie innerhalb kurz bemessener Frist aus dem Staatsdienst auszuscheiden haben.

In der Hochbauverwaltung und Wasserbauverwaltung ist nicht so konsequent vorgegangen, sondern man hat auch diejenigen Regierungsbaumeister, die ohne Anwartschaft ausgebildet waren, zunächst, wenn auch mit allen Vorbehalten beschäftigt, unter Hinweis auf die Verfügung, die ihnen zugegangen war, als sie ihr Diplomingenieurexamen gemacht und sich um Ausbildung beworben haben. Man hat sie erinnert, daß sie nur vorübergehend im Dienst waren. Wenn wir diese Regierungsbaumeister weiter beschäftigt hätten, hätte sich bei ihnen die Auffassung festsetzen können, daß sie doch eine Anwartschaft auf Beschäftigung im Staatsdienst erwerben würden. Es konnte nun mit Bestimmtheit vorausgesehen werden — in erster Linie bei der Hochbauverwaltung —, daß wir in kurzer Zeit für diese Herren keine Tätigkeit mehr hatten.

Auch in der Wasserbauverwaltung wird zu dem Zeitpunkt, zu dem die Herren etwa die etatsmäßige Anstellung hätten erreichen können, keine genügende Beschäftigung für sie vorhanden sein. Es war also damit zu rechnen, daß, wenn wir diesen Herren nicht mit

begrenzter Frist eröffneten, daß sie sich anderweit umzusehen hätten, sie sich als Anwärter fühlten. Dann wäre die Anzahl der Anwärter für etatsmäßige Stellen so vermehrt worden, daß wir wieder in den alten Zustand zurückverfielen, daß zeitweise 10 bis 13 Jahre vergingen, ehe dieselben in etatsmäßige Stellen übergeführt werden konnten.

Ich meine, die von dieser Verfügung betroffenen Herren können sich nicht beschweren. Von einer eigentlichen Kündigung kann keine Rede sein. Sie wurden nur mit allem Vorbehalt beschäftigt, und es mußte ihnen eine bestimmte Frist gesetzt werden, weil sie sich sonst nicht bemüht hätten, eine andere Tätigkeit zu erlangen. Es ist im Sinne des Abgeordneten Felisch denjenigen Regierungsbaumeistern, die es ausdrücklich wünschten, Weiterbeschäftigung auf eine weitere Frist gewährt worden. (Bravo!) Ich bin auch bereit, ihnen tunlichst entgegenzukommen; es muß nur festgestellt werden, daß sie keinen dauernden Anspruch auf Beschäftigung im Staatsdienst und keinen Anspruch auf spätere etatsmäßige Anstellung haben.

Schmidt (Warburg), Abgeordneter (Ztr.): Meine Herren, auch ich trete hier lediglich für meine Person auf, ebenso wie Herr Felisch. Ich habe mancherlei Wünsche, unter anderem auch den betreffenden des Herrn Vorredners. Ich will aber erst einige andere Wünsche hier vortragen, nicht etwa den wegen der Zurückdatierung des Besoldungsdienstalters. Darüber darf ich ja hier nicht sprechen. Auch wird da jetzt eine Besserung eintreten, wenn auch meine Wünsche nicht in vollem Maße erfüllt sind. Aber es bestehen noch andere Wünsche. Neuerdings hatte der Architektenverein hier selbst an den Herrn Minister eine Eingabe gerichtet, und darin verschiedene Wünsche geäußert, die ich mir gleichfalls zu eigen machen möchte.

Zunächst ist wieder darauf hingewiesen, daß der häßliche Titel „Bauinspektor“ noch fortgesetzt bestehe, und daß wir noch immer die „Bauinspektionen“ haben. Man hat den Wunsch, man möchte lieber an Stelle der „Bauinspektionen“ „Bauämter“ setzen und den guten alten Titel „Baumeister“ so lange den betreffenden technischen höheren Beamten belassen, bis sie zu Bauräten — und zwar möglichst bald — ernannt werden.

Wichtiger ist schon ein zweiter Wunsch. Man wünscht in diesen Kreisen, daß, nachdem nun eine Gleichstellung der höheren Beamten in bezug auf das Gehalt erfolgt ist, nachdem sie mit den Richtern und den Regierungsräten gleichgestellt sind — abgesehen von der bedenklichen Ausnahme bei den Regierungsräten — sie auch künftighin im Stellenrange, wenn sie zu Räten ernannt werden, den Regierungsräten und den Richtern gleichgestellt werden. Das wünschen sie nicht allein für sich, sondern auch für die in anderen Ressorts beschäftigten Herren, wie z. B. für die Schul- und Medizinalräte. Ich hoffe, daß sich das wird machen lassen; denn es kommt auf diesen Rang in materieller Beziehung immer noch etwas an. Indessen darauf darf ich hier, weil es die Gehaltsverhältnisse berührt, nicht eingehen; es würde mir wahrscheinlich das Wort entzogen werden.

Ich komme nun auf das heikle Thema, das an erster Stelle hier besprochen worden ist. Diese Sache liegt nicht so leicht, weil das, was geschehen ist, nicht contra legem ist. Der Herr Minister hat, falls die Fälle so liegen, wie er annimmt, zweifellos das Recht, zu sagen: es bedürfe heute nicht einmal der Kündigung; diese betreffenden Herren Beamten könnten zu jeder Zeit entlassen werden. Aber wenn schon das Bürgerliche Gesetzbuch für jeden Bediensteten höherer Art, wenn unser Handelsgesetzbuch schon für die Handelskommis eine Kündigungsfrist vorschreibt, dann ist es natürlich angemessen, daß auch diesen Herren, die nun in einer angesehenen Stellung nach zwei schwierigen Examina dem Staat gedient haben, eine gewisse Zeit gelassen wird. Die ihnen gestellte Frist ist hier dieselbe, wie sie als eine sechswöchige Kündigungsfrist auch im Bürgerlichen Gesetzbuch an der betreffenden Stelle — § 622 — für Privatbedienstete vorgesehen ist. Es steht dem Herrn Minister dieses Recht zu. Es ist den Herren, wenn sie erst nach 1903 in den Staatsdienst aufgenommen sind, darüber die Eröffnung gemacht worden, daß sie keine Aussicht auf etatsmäßige Anstellung hätten, sondern ohne weiteres entlassen werden könnten. Der Herr Minister geht ja auch davon aus, daß es sich nur um solche Fälle handle, wo den Herren, als sie das Bauführerexamen machten, infolge der neuen Einrichtungen diese Eröffnung gemacht wurde. Es läßt sich auch nicht bekämpfen, daß der Herr Minister, weil er auch dazu das Recht hatte, sowie er sah, daß eine Ueberfüllung der Stellen eintrat, auch die besseren aussuchte; und ich finde es begreiflich, daß bereits bei der Bauführerprüfung, bei der ersten Prüfung, eine solche Vorwarnung ergangen ist. Hätte man bis zur zweiten Prüfung gewartet, dann wäre es schlimmer für die betreffenden Herren gewesen, dann hätten sie sich viel länger in die Sache hineingelegt, hätten alle möglichen Opfer gebracht und ständen, wenn sie endlich glaubten, an das Ziel ihrer Wünsche gekommen zu sein, vor der Entlassung. Ich kann das nicht mißbilligen — übrigens hat das nicht der jetzige Herr Minister gemacht, sondern sein Vorgänger — daß eine Unterscheidung gemacht ist zwischen solchen, die eine Anwartschaft haben, und solchen, denen erklärt wird: ihr habt keine Anwartschaft mit Rücksicht darauf, daß das erste Examen nicht so ausgefallen ist, darauf zu rechnen, daß ihr im Staatsdienst beschäftigt werden könnt. Andererseits haben auch diejenigen Herren, denen die Anwartschaft erteilt ist, keineswegs ein ausschließliches Recht auf

Anstellung bekommen; dem Herrn Minister steht noch fortgesetzt das Recht zu, auch so Verwante, die er nachträglich beschäftigt hat und von deren Tüchtigkeit er sich überzeugt hat, die vielleicht ein zweites gutes Examen gemacht haben, trotz der Verwarnung noch in den Staatsdienst einzustellen. Es liegt also keineswegs so, daß wir etwa, wenn wir für die eintreten, die diese Verwarnung bekommen haben, die Rechte der anderen dadurch schädigen würden.

Nun will ich zunächst bemerken, daß nach Zeitungsartikeln und wie uns auch Herr Kollege Felisch mitgeteilt hat, sich unter den von der Entlassung Betroffenen — mögen es nun 22 sein, wie der Herr annahm, der in der Kommission die Sache anregte, oder mögen es 70 bis 90 sein, wie Herr Kollege Felisch soeben meinte, und was ich sehr bedauern würde — auch solche befänden, die bereits vor dem Jahre 1903 als Bauführer zugelassen worden sind. Mir ist mitgeteilt worden, daß einer sich darunter befände, der bereits im Jahre 1904 seinen Baumeister gemacht hätte, der also, so schätze ich, wohl schon 1900 als Bauführer eingetreten ist. Ich weiß nicht, ob das wahr ist; der Herr hat sich nicht an mich gewandt, ich kenne ihn nicht, es ist mir aus dritter Hand zugetragen worden; ich will daher vorsichtig sein und nicht behaupten, daß das richtig ist; denn über das, was einem so von Dritten zugetragen wird, täuscht man sich manchmal. Aber ich möchte doch dem Herrn Minister die Nachforschung nach diesem Falle anheim geben, da hier doch offenbar ein Versehen vorgekommen sein möchte. Vielleicht kann sich der Herr eventuell im Petitionswege an das Abgeordnetenhaus wenden.

Nun hätte ich noch wegen der schon beim Bestehen der Klausel in den Staatsdienst Uebernommenen folgenden Wunsch: es möge von ihnen nicht verlangt werden, daß sie gerade zum 1. April ihr Entlassungsgesuch einreichen, und man möge sie überhaupt nicht schon zum 1. April entlassen. Was muß es denn für einen Eindruck machen, wenn bei der jetzigen Geschäftsflaute zum 1. April auf einmal eine ganze Reihe von Herren sich um Stellen bewirbt. Da wird es doch ohne weiteres heißen: das sieht verdächtig aus; dieser Bewerber ist auch einer von denen, der seine Klausel gehat hat. Nun hat ja, was ich dankbar zugebe, der Herr Minister die Rücksicht genommen, daß er die Betroffenen vertraulich aufgefordert hat, selbst um ihre Entlassung einzukommen; dann sieht es doch so aus, als wenn die Herren freiwillig aus dem Dienst geschieden sind. Nachdem es aber nun leider in die Zeitung gekommen ist, daß zum 1. April eine ganze Menge Herren entlassen werden, weiß man doch, daß diese Freiwilligkeit ihnen aufgezwungen ist, und darum möchte ich den Herrn Minister im Interesse dieser Herren bitten, die Frist, die ja ohnehin auf das im bürgerlichen Leben übliche Minimum herabgesetzt war, wenigstens teilweise noch herauszurücken. Meine Herren, es handelt sich doch wahrscheinlich zum Teil auch um verheiratete Männer. In welche Not kommen diese, wenn ihnen im Januar erklärt wird: ihr müßt euch zum 1. April eine andere Stellung suchen; welches Elend mag da manchmal eintreten. Die Herren haben sich vielleicht nichts zurückgelegt, da sie das Damoklesschwert, das immer über ihrem Haupte hing, nicht für gefährlich gehalten haben; die Bestimmung ist ja auch bisher niemals zur Anwendung gekommen, und bekanntlich ist auch auf Damokles das Schwert nicht herniedergefallen. (Heiterkeit.) Ich glaube deshalb, der Herr Minister sollte sich doch aus Gründen der Humanität nicht so auf den 1. April versteifen, wenn ihm Wünsche um eine Hinausschiebung des Termins zukommen.

Dann, meine Herren, ein Zweites. Diese Herren Baumeister haben doch sicher verschiedentlich bestimmte Aufgaben auszuführen, ich will einmal sagen, sie sind mit dem Bau eines Bahnhofsgebäudes oder dergleichen beauftragt. Man sollte sie dann wenigstens so lange behalten, bis sie das Werk beendet haben, das man ihnen überwiesen hat und von dem sie annehmen durften, daß sie es würden zu Ende führen können. Also in dieser Richtung sollte man eine Modifikation der Verfügung eintreten lassen. Wenn sich nun herausstellt, daß jemand ein größeres Werk in Arbeit hat, und über ihn berichtet wird, daß er sich als sehr tüchtig erwiesen habe, und auch sonst aus den Akten nur günstiges über ihn verlautet, so hoffe ich, daß der Herr Minister noch zu dem Entschlusse kommt: der Betreffende mag doch wohl so geeignet sein, daß ich ihn ebenso stelle wie diejenigen, die vielleicht früher, vor langen Jahren, das Bauführerexamen allerdings besser bestanden haben, dann aber schon beim Baumeisterexamen vielleicht erheblich diesem nachstanden. Es erfordert, möchte ich sagen, das Interesse des Dienstes, daß man in dieser Weise tüchtige Leute, wenn sie auch einmal zu Anfang beim Bauführerexamen Unglück gehabt haben, dennoch berücksichtigt, wenn sie sich später beim zweiten Examen und auch weiterhin im Leben als tüchtig erwiesen haben.

Überhaupt möchte ich nicht allein für diejenigen, die bereits jetzt einen bestimmten Auftrag zur Ausführung übernommen haben, sondern auch für diejenigen, die jetzt beschäftigungslos dastehen würden, bitten, daß der Herr Minister, wenn sie irgendwelche Erinnerungen gegen ihre Entlassung vorbringen, diese mit allem Wohlwollen prüfen möge, und daß er nach Einsicht der Dienstakten und nach Erwägung ihrer sonstigen Leistungen bei diesem und jenem eventuell doch noch einmal Abstand nimmt, die Maßregel durchzuführen, sondern von seiner Befugnis, sie ebenso wie die anderen Anwärter zu stellen, Gebrauch macht und sie demnächst zur Anstellung bringt. Nach dem, was wir heute von dem Herrn Minister gehört

haben, und nach dem, was der Herr Minister, wie ich bereits gelesen habe, in der Kommission gesagt hat, hoffe ich, daß er diesen in recht harter Lage befindlichen Beamten zu Hilfe kommen wird. Hat er doch auch schon am Schluß seiner Ausführungen in der Kommission erklärt, er werde sich bemühen, den Herren Unterkunft zu beschaffen. Meine Herren, es ist jetzt allerdings solche Unterbringung schwer; aber ich hoffe, der Herr Minister wird sich mit aller Humanität der Betroffenen annehmen, wird ihr hartes Schicksal zu würdigen wissen und das ausführen, was er neulich in der Kommission bereits in Aussicht gestellt hat. Er kann sehr wohl sie behalten; denn es sind noch im Jahre 1906 neue „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst“ erlassen worden. Darin heißt es — ich darf das wohl kurz vorlesen, es wird nach verschiedenen Seiten hin aufklärend wirken, und ich wünsche, daß man auch in dieser Beziehung im Publikum nicht so hart darüber urteilt, wie es namentlich in einem Artikel der „Vossischen Zeitung“, der mir zunächst zu Gesicht kam, geschehen ist —, also darin heißt es im § 26 — das ist noch im Jahre 1906 bestimmt: „Die Anwärter für den Staatsdienst werden nach bestandener Staatsprüfung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zu Regierungsbaumeistern ernannt. Die ohne Anwartschaft auf staatliche Anstellung zur Ausbildung zugelassenen Regierungsbauführer können nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ebenfalls zu Regierungsbaumeistern ernannt werden . . .“ Dann heißt es im § 29 Abs. 2: „Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Regierungsbaumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, entgeltlich beschäftigt, ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht ihnen nicht zu. Ob und wann sie demnächst im Staatsdienst etatsmäßig angestellt werden, hängt — abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen — von ihrer Tüchtigkeit und guten Führung ab.“ Abs. 4 dieses Paragraphen lautet: „Die Regierungsbaumeister werden außeretatsmäßig zunächst auf Widerruf angestellt und können, sofern sie sich als nicht geeignet für den Staatsdienst erweisen, durch Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und soweit sie in andere Zweige der preussischen Staatsverwaltung übernommen sind, durch Verfügung des zuständigen Ministers aus dem Staatsdienste entlassen werden.“

Wenn man diese Bestimmungen durchliest, dann vortragen sie sich sehr gut damit, daß der Herr Minister, wenn er schon die Herren einmal bis zum Baumeister im Staatsdienst gelassen hat, also der kleine Makel ganz weggewischt sein sollte, der ihnen vielleicht vor langen Jahren als Bauführer infolge eines schlechten Examins angehaftet hat, sie mit den anderen Herren gleichstellt. Ich bitte den Herrn Minister, in dieser Beziehung das zu tun, was er sowohl in der Kommission, wie ich aus dem Protokoll ersehe, als auch heute als seine Absicht erklärt hat. Es würde recht beruhigend wirken, wenn die betreffenden Herren hören würden, daß ihnen noch nicht der Strick um den Hals gelegt ist und sie sich noch vertrauensvoll an den Herrn Minister wenden können.

Bezüglich der Frage, wieweit zur Ersparung höherer Beamtenstellen gewisse Arbeiten, die bisher den höheren Beamten zugewiesen waren, künftig mittleren Beamten zugewiesen werden sollen, hätte ich noch einiges zu sagen. Ich möchte mir das aber für den Eisenbahnetat vorbehalten, wo diese Frage ebenfalls zur Sprache kommen wird. Bei der Eisenbahnverwaltung halte ich diese Maßnahme nicht für ganz unbedenklich; da muß meines Erachtens die äußerste Vorsicht herrschen, damit auch kleine Aemter mit tüchtigen Vorstehern versehen sind.

Maceo, Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, im Gegensatz zu meinen beiden Herren Vorrednern kann ich erklären, daß ich nicht lediglich für meine Person hier spreche, sondern daß ich von meinen politischen Freunden beauftragt bin, hier einige Worte zur Sache zu äußern. Nicht, daß wir dem Herrn Minister in irgend einer Weise das Recht zu einem Vorgehen, wie dies erfolgt ist, absprechen wollen; im Gegenteil, wir geben die Berechtigung vollständig zu. Aber wir bedauern doch die Art, in der jetzt vorgegangen wird, und ich persönlich habe die Ueberzeugung, daß diese Art des Vorgehens auch nicht mit den wohlwollenden Äußerungen und dem uns bekannten wohlwollenden Sinne des Herrn Ministers in Einklang zu bringen ist.

Ich bedauere zunächst, daß plötzlich einer größeren Zahl von Beamten gekündigt worden ist; denn es ist gar keine Frage, daß eine derartige Ausscheidung einer größeren Zahl tüchtiger Leute aus dem Baudienst der Regierung dem Uebergange in den Privatdienst gewisse Schwierigkeiten macht, Schwierigkeiten, die die einzelnen Herren recht schmerzlich empfinden. Ich hätte daher gewünscht, daß ein solcher Uebergang sich allmählich, unter Berücksichtigung dieser sachlichen und geschäftlichen Lage, vollzogen hätte. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Es sind uns aus den Kreisen der Beteiligten mannigfache Äußerungen zugegangen. Ob diese alle berechtigt sind und eine richtige Darstellung enthalten, kann natürlich nicht mit Sicherheit gesagt werden. Immerhin möchte ich aber darauf hinweisen, daß nach den Äußerungen glaubwürdiger Leute doch die Tatsache zu bestehen scheint, daß in vielen Fällen die Kündigungsfrist verhältnismäßig kurz war. Es soll in einzelnen Fällen den Herren mit einer zweimonatlichen Frist das Ausscheiden aus dem Dienst anempfohlen worden sein.

Andererseits soll älteren Herren gekündigt worden sein, während jüngere geblieben seien. In einem einzelnen Falle wird auch behauptet — ich kann natürlich nicht prüfen, ob das unbedingt richtig ist — daß nach dem Ausscheiden oder der Kündigung älterer Beamter jüngere Beamte angestellt worden seien, und zwar sollen in einem besonderen Falle an die Stelle eines ausgeschiedenen älteren Beamten zwei jüngere Beamte getreten sein.

Ich glaube, das ist nicht gut in Uebereinstimmung zu bringen mit den Aeußerungen des Herrn Ministers und scheint mir vielfach auf einer Ungeschicklichkeit der unteren Organe zu beruhen. Im allgemeinen möchte ich doch sagen, daß es manchen wünschenswert gewesen wäre, daß, wenn die Herren nicht in ihrer bisherigen Beschäftigung im Staatsdienst bleiben konnten, der Versuch gemacht worden wäre, sie an anderer Stelle zu beschäftigen, ihnen eine andere Tätigkeit zu beschaffen. Ich mache darauf aufmerksam, daß vor etwa 10 bis 12 Jahren der damalige Minister v. Thielen in ganz ähnlicher Weise vorging und junge Leute aus dem Amte entfernte, und es dauerte gar nicht lange, so erklärte der Minister v. Thielen hier an dieser Stelle: ich kann die notwendigen Arbeiten der Eisenbahn- und der Bauverwaltung nicht beschleunigen, weil es mir an fachmännisch geschulten Leuten fehlt. (Hört! hört! bei den Nationalliberalen.) Es hatte sich damals der Schritt, den man gemacht hatte, bitter gerächt, und wir mußten nachher bei unseren Bauten den Mangel an solchen Leuten beklagen.

Meine Herren, es fragt sich nun, ob die Verwaltung die Möglichkeit hat, solche Beamten an anderen Stellen zu beschäftigen. Dazu muß ich eine allgemeine Bemerkung machen, zu der mir die bisherigen Verhandlungen des Etats Anlaß geben, nämlich, daß es mir scheint, daß wir uns im Augenblick gar zu sehr von dem Eindruck der finanziellen Not leiten lassen. Gewiß zwingt dieselbe uns zur Sparsamkeit, sie zwingt uns zu gewissen Einschränkungen, sie zwingt uns einen Etat aufzustellen, der balanciert. Ich meine aber, bei so großen wirtschaftlichen Aufgaben, wie der preußische Staat sie nun einmal übernommen hat, kann im großen ganzen die Bautätigkeit sich nicht richten nach den momentanen finanziellen Verhältnissen. Ich gebe die Zukunft des preußischen Staates nicht auf, und ich glaube, daß wir in unserer Entwicklung, auch in unserer Bautätigkeit nicht still stehen dürfen, daß wir sie nicht einschränken dürfen; denn wenn unser Verkehr sich wieder entwickeln wird, wovon ich absolut überzeugt bin, und wovon auch der Herr Minister überzeugt ist, wird sich solche Einschränkung bitter rächen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Ich meine, wenn man die Ansicht hat, daß man vorsorgend für die Zukunft wirken muß, muß man jetzt in den Zeiten, wo man billig bauen kann, wo man die Kräfte zur Verfügung hat, die Bautätigkeit nicht einschränken, sondern eher ausdehnen. So billig wie jetzt bauen wir niemals wieder, und wenn wir nach der Richtung hin die Grundsätze beachten, die ich im großen und ganzen für richtig halte, so bin ich der Ansicht, daß man für eine große Reihe von Beamten Arbeit schaffen und sie reichlich beschäftigen kann.

Ich habe aber nicht nötig, hier noch weitere Ausführungen darüber zu machen, denn der Herr Minister hat sich in seinen Worten auf einen den Beamten so wohlwollenden Standpunkt gestellt, daß ich wohl glaube, daß meine allgemeinen Ausführungen und meine Bitte, dafür zu sorgen, daß die Herren an anderer Stelle Platz finden, genügend Beachtung finden wird. Ich vertraue in der Beziehung vollständig auf die Aeußerungen des Herrn Ministers. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Kindler, Abgeordneter (freis. V.-P.): Nach den Ausführungen der Herren Vorredner kann ich mich ganz kurz fassen. Der Standpunkt des Herrn Ministers ist ja rechtlich nicht anzugreifen. Es ist ja auch zu billigen, daß er nicht wieder eine lange Wartezeit für die im Staatsdienst anzustellenden Beamten hervorrufen will. Ich habe erst vor kurzem von einem Baurat gehört, daß er in derselben Gehaltsklasse mit seinem 8 Jahre jüngeren Bruder stehe, weil er in die schlechten Zeiten für die Anstellung hineingekommen sei, als die Baubeamten 10 bis 13 Jahre auf Anstellung warten mußten. Trotzdem bleibt es für die Baumeister eine große Härte, mit so kurzer Frist gekündigt zu werden. Das trifft viele um so schwerer, als sie nach verschiedenen Zusagen geglaubt haben, die Anwartschaft zur Anstellung im Staatsdienste nachträglich zu erhalten. Es sollen unter den Gekündigten einige sein, die vor kurzem ihren Umzug nach anderen Orten bewirkt haben. Die Umzugskosten mußten sie aus ihrer Tasche bezahlen, weil sie nur diätarische Anstellung haben, und konnten, da sie einen anderen Bauauftrag bekamen, an Kündigung nicht denken. Nach den Erklärungen des Herrn Ministers muß man annehmen, daß die Härten gemildert werden, und daß die Kündigungsfrist solange laufen wird, bis die Betroffenen eine andere Anstellung gefunden haben.

Ich möchte mich dann mit einigen Worten zur Erteilung der Anwartschaft wenden. Da stimme ich mit Herrn Kollegen Schmidt (Warburg) nicht überein, daß der Zeitpunkt, der jetzt gewählt wird, der richtige ist. Ich meine, daß man nach dem ersten wissenschaftlichen Examen doch noch keine Gewähr hat, ob der Betroffene ein brauchbarer Beamter wird, ob er sich in der Praxis so bewähren wird, wie sein Examen hoffen läßt. Es kann, da das Examen doch von Zufälligkeiten abhängt, kein Zweifel sein, daß jemand ein schlechteres erstes Examen durch ein besseres zweites ausgleichen kann, und daß

ein Techniker mit nur befriedigendem Examen in der Praxis vielleicht brauchbarer ist als ein anderer mit gutem Examen. Ich glaube, es wäre besser, mit der Auswahl zu warten bis nach dem zweiten Examen, ja bis nach einer Bewährungszeit in der Praxis, aber mindestens doch bis nach dem zweiten Examen. Durch die zeitige Auswahl entsteht von vornherein eine Deklassierung derjenigen, die die Anwartschaft nicht erringen, und es wird ihnen gewissermaßen die Berufsfreudigkeit von vornherein genommen. Andererseits kann auch eine Streberei entstehen unter denen, die die Anwartschaft erhalten. Die von vornherein Deklassierten werden natürlich auch Schwierigkeiten haben, in anderen Stellungen unterzukommen, weil man glauben wird, daß sie weniger befähigt seien als diejenigen, welche die Anwartschaft erworben haben.

Diese Anwartschaft ist nicht immer direkt auf das Examen gestützt worden. Z. B. ist im Jahre 1905, in dem Jahre, wo der Hochschulstreik an der Technischen Hochschule in Hannover stattfand, kein Diplomingenieur mit Anwartschaft angestellt worden, während im folgenden Jahre Diplomingenieure in reichem Maße mit Anwartschaft angestellt worden sind, auch solche, die im Jahre 1905 im Examen durchgefallen waren und ihr Examen erst im Jahre 1906 gemacht haben. Es liegt auch die Frage nahe, ob nicht bei der Auswahl und der Erteilung der Anwartschaft in so jungen Jahren, gleich nach dem Examen, andere Einflüsse mitsprechen, ob nicht da eine Empfehlung oder die Herkunft irgend eine Rolle spielt, oder wor weiß was alles. Ich glaube also, daß es richtiger wäre, die Anwartschaft erst zu erteilen, wenn sich der Betreffende nach dem zweiten Examen im Staatsdienste bewährt hat.

Meine Herren, die Gerichtsassessoren, die in den Eisenbahndienst übernommen werden, werden auch erst nach einer Bewährungsfrist angestellt, frühestens ein Jahr nach dem Assessorexamen. Warum soll es bei den Bautechnikern nicht ebenso gehandhabt werden?

Ich bitte daher den Herrn Minister, dieses Prinzip der Erteilung der Anwartschaft nochmals zu prüfen und, wenn möglich, in der angeregten Art zu regeln.

v. Brolfenbach, Minister der öffentlichen Arbeiten: Meine Herren, die Frage, zu welchem Zeitpunkt den Baubeflissenen die Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienst gewährt werden soll, ist seinerzeit eingehend erwogen worden. Wenn allein das Interesse der Verwaltung hätte maßgebend sein dürfen, so würde durchaus im Sinne des Herrn Abgeordneten Kindler zu verfahren gewesen sein; die Verwaltung hätte sich vorbehalten müssen, nachdem die Herren als Regierungsbaumeister eine Zeitlang in Tätigkeit gewesen waren, festzustellen, welche sich für den Staatsdienst eignen und welche sich nicht eignen. Dieses Verfahren liegt aber nicht im Interesse der Baubeflissenen; für sie ist es in viel höherem Maße erwünscht, unmittelbar, nachdem sie ihr akademisches Examen bestanden haben, darüber aufgeklärt zu werden, ob sie für die Staatskarriere in Frage kommen, weil sie sich dann in ihrer Ausbildungszeit schon darauf vorbereiten können, sich anderweit unterzubringen. Ich glaube, wenn wir eine Abstimmung unter den Betroffenen vornehmen würden, so würde diese Auffassung als zutreffend bestätigt werden. Es würde eine Härte sein, wenn wir grundsätzlich die Auswahl erst treffen wollten, nachdem die Betroffenen das Baumeisterexamen bestanden haben.

Im übrigen kann ich in Aussicht stellen, daß meinerseits denjenigen Regierungsbaumeistern gegenüber, die bisher ohne Anwartschaft — darauf muß ich immer wieder hinweisen — beschäftigt worden sind, mit Wohlwollen und Nachsicht verfahren werden wird, und daß sie, wenn sie bis zu dem bestimmten Zeitpunkt sich nicht untergebracht haben, zunächst weiter Beschäftigung finden sollen. Freilich geht das nicht in aeternum; ich muß Fristen setzen, damit sie sich ernstlich um anderweitige Beschäftigung bemühen, sonst würde der Fall eintreten, daß die Herren sich doch als Anwärter für den Staatsdienst fühlen.

Es ist gesagt worden, welchem Jahrgang die entlassenen Beamten angehörten. Ich darf bemerken, daß der Wasserbauverwaltung 6 und der Hochbauverwaltung 23 angehörten und daß von ihnen der älteste in der Wasserbauverwaltung Regierungsbaumeister wurde am 22. März 1907 und der älteste in der Hochbauverwaltung am 1. April 1906. Daß auch ältere Regierungsbaumeister entlassen sind, und zwar auch solche mit Anwartschaft, beruht darauf, daß diese Herren für nicht geeignet befunden worden sind, im Staatsdienste zu wirken, also ohne Zusammenhang oder aus anderen Gründen, als diejenigen, welche zu den Gesamtentlassungen Anlaß gaben.

Herr Abgeordneter Macco hat die Form und die Art meines Vorgehens bemängelt. Den betroffenen Regierungsbaumeistern war es aber schon seit Jahren bekannt, daß sie weichen mußten. Es handelte sich nur um Festsetzung des Zeitpunktes. Ich vermag nicht anzuerkennen, daß mit der Bekanntgabe desselben in der Form verstoßen ist. Ich werde aber bereit sein, nachzuhelfen, soweit es nach der jetzigen wirtschaftlichen Lage erforderlich erscheint. Sparsamkeitsgründe waren keinesfalls maßgebend, sondern nur Rücksichten auf die Karriere unserer Staatsbaubeamten.

Herr Abgeordneter Schmidt (Warburg) hat auf ein Bittgesuch des hiesigen Architekten-Vereins bezug genommen. Ich kann für mich in Anspruch nehmen, daß, seitdem ich als Minister der öffentlichen Arbeiten wirke, ich mich gelegentlich um die Besserstellung unserer höheren Techniker, sei es in der Staatseisen-

bahnverwaltung, sei es in der allgemeinen Bauverwaltung, kümmerge und auch manches erreicht habe. Ich will mich dessen im einzelnen nicht rühmen. Wenn wir aber in der Besoldungsordnung festgesetzt haben, mit Ihrer gütigen Beihilfe, daß die Lokalbeamten auf das Höchstgehalt der Mitglieder kommen, wenn wir bestimmt haben, daß ihnen ein Teil ihrer diätarischen Beschäftigungszeit auf das Besoldungsalter angerechnet wird, wenn ferner in Aussicht genommen wird, über die definitive Uebernahme in den Staatsdienst nicht mehr

nach 5 Jahren, sondern zu einem früheren Zeitpunkt sich schlüssig zu machen, so muß ich für mich auch einiges Verdienst in dieser Frage in Anspruch nehmen. Ich werde noch Gelegenheit haben, dasjenige des näheren zu erörtern, was in der Staatseisenbahnverwaltung zur Besserstellung der höheren Techniker geschehen ist. Man wird präsumieren dürfen, daß ich als der maßgebende Minister das Wohl einer Beamtenklasse, die für die Interessen des Staates von so großer Bedeutung ist, stets nach besten Kräften zu fördern bereit sein werde.
E. J. Siedler

Vermischtes

Ueber das Thema: **Die Hygiene in den Bauordnungen und Bebauungsplänen mit besonderer Berücksichtigung von Königsberg i. Pr.**, hat der Königliche Bauinspektor Redlich (Rixdorf-Berlin) in der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege einen Vortrag gehalten, der in der Hygienischen Rundschau 1909, Nr. 4, nunmehr im Wortlaut vorliegt.

Vorschriften über Verkehrs-, Feuer- und Standsicherheit bildeten früher den Hauptbestandteil der Bauordnungen. In neuester Zeit nehmen mit Recht die Bestimmungen über die Gesundheit den größten Teil der Bauordnungen für sich in Anspruch. Zu den hygienischen Forderungen, die beim Bau der einzelnen Gebäude erhoben werden, gesellen sich im weitesten Umfange die Bestimmungen, durch welche ein gesundes, weiträumiges Wohnen gesichert wird. Die Bauordnung muß dafür sorgen, daß auf Grund ihrer Bestimmungen ein gesundheitlich einwandfreier Bebauungsplan zustande kommen kann. Die gesundheitlichen Bestimmungen schließen in jedem Fall eine Beschränkung der Baufreiheit und der Ausnutzungsmöglichkeit des Grund und Bodens in sich. Man hat daher sicher nicht mit dem Entgegenkommen der Bodenbesitzer zu rechnen, seien es Privatleute, Gesellschaften, Kommunen oder der Staat. Deshalb läßt sich der höchste Grad von Hygiene auch nur in Bauordnungen für Orte erzielen, in denen der Boden am billigsten ist, also auf dem platten Land und in kleinen Städten. Die Forderungen werden dort herabgemindert werden müssen, wo ein beträchtliches Zusammenströmen der Bewohner stattfindet und dadurch eine bedeutende Wohnungsverteuerung ohnedies eintritt.

Hier wird man dem Vortragenden allerdings einwenden müssen, daß es doch erstrebenswerter scheint, die Forderungen dort zu erhöhen, wo ein Zusammenströmen der Bevölkerung zu erwarten steht. Auch daß die Baudichtigkeit neu zu erschließender Gelände, wie der Vortragende ausführt, nur zunächst möglichst gering zu halten ist zum Vorteil späterer Entwicklung, scheint kein hohes Ziel. Das heißt nur für den Augenblick gutes schaffen, um es später wieder in schlechteres umzuwandeln. Der Vortragende gibt auch selbst der Hoffnung Ausdruck, daß durch die Arbeit der Nationalökonomien den gesundheitlichen Baubestrebungen Unterstützung kommen wird, so daß die Rücksichten wegfallen, die man jetzt noch auf wirtschaftliche Verhältnisse zu nehmen gezwungen ist.

Als Beispiel für das, was unter Vermeidung einschneidender wirtschaftlicher Änderungen durch eine gut durchdachte Bauordnung zu erreichen ist, geht der Vortragende dann auf die am 26. Mai 1907 erlassene neue Bauordnung der Stadt Königsberg i. Pr. ein.

Königsberg, eine Stadt von 200 000 Einwohnern, ist von einem engen Festungsgürtel umschlossen. Außerhalb dieses Gürtels begann in den nächsten Ortschaften auf Kosten der Stadt ein sogenanntes Vorortleben aufzublühen. Die Eingemeindung dieser Ortschaften sollte mit der Entfestigung Hand in Hand gehen, um eine einheitliche Bauordnung und einen einheitlichen Bebauungsplan für das gesamte Gelände zu ermöglichen. Leider konnte eine Einigung zwischen Stadt und Reichsfiskus über die Bewertung des Festungsgeländes bis jetzt nicht erzielt werden, so daß auf diesem Gebiet vorläufig alles beim alten blieb. Eine starke bauliche Entwicklung kann hier glücklicherweise nicht einsetzen, weil nach dem Rayongesetz neue Bauten so gut wie ausgeschlossen sind.

Für das Gebiet der alten Stadt und das eingemeindete Gelände ist Zoneneinteilung gewählt worden, die eine nach außen sich abstufoende Baudichtigkeit bis zur äußersten noch zulässigen Grenze der Weiträumigkeit festsetzt. Im Innern der Stadt wurde eine bestehende ältere Verordnung für das Gelände um den Schloßteich aufrecht erhalten, die eine geschlossene Verbauung des schönen Gewässers verhindert.

Geschlossene Bebauung, nur abgestuft nach der Bebauungsfläche gilt für die alte Stadt. In den neu eingemeindeten Außenteilen ist teilweise offene Bebauung festgelegt. Dazu tritt eine besondere Industriezone an der Eisenbahnanlage und am Pregel, die sich durch neue und alte Stadtteile erstreckt. Als weitere Ausnahme der nach außen verminderten Bebauungsdichtigkeit sind die alten aus dem Stadtgebiet herausführenden Straßen zu nennen. Eckgrundstücke haben eine günstigere Bebauungsmöglichkeit nur dann erhalten, wenn auf ihnen keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Hintergebäude errichtet werden. Besonders wichtig scheint die Bestimmung, daß unbebaute Flächen nur dann als solche in Rechnung

gestellt werden dürfen, wenn sie ihrer Lage und Gestalt nach für die Erhellung und Lüftung der Gebäude von Nutzen sind. Auch die Forderung, daß die freibleibenden Teile eine zusammenhängende Fläche bilden müssen, ist von weittragender gesundheitlicher Bedeutung. Das gleiche gilt von der Bestimmung, daß die Hintergebäude stets um ein Stock niedriger sein müssen, als die Vorderhäuser. Die Höhe der Hintergebäude richtet sich im übrigen nach dem davorliegenden Hof. Nur in Zone I und II darf die Höhe der Hintergebäude die davorliegende Hofabmessung um 3 m übersteigen.

Als neuer grundsätzlicher Gedanke ist in die Bauordnung die „Abstandsregel“ und der damit zusammenhängende Begriff des „notwendigen Fensters, d. h. des zur Erhellung eines Raums zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Fensters, aufgenommen. Für diese Fenster wird je nach der Bauzone ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Höhe der Wand, in der sie liegen, und dem Abstand von der gegenüberliegenden Wand gefordert.

Den baulichen Beschränkungen der Wohngebäude sind Erleichterungen auch in den äußeren Stadtteilen für industrielle Anlagen, Lagergebäude usw. in der Industriezone gegentübergestellt. Hierdurch wird die Anlage derartiger Bauten gefördert.

Auch die Dispensbestimmungen verdienen besondere Beachtung. Neben der Gewährung einfacherer Ausnahmen durch die Baupolizeibehörde selbst, ist für den Bezirksausschuß die Dispensmöglichkeit vorbehalten, wenn es sich um grundlegende Bestimmungen handelt, mit der vortrefflichen Einschränkung, daß der Zweck der in Frage kommenden Vorschriften auf andere Weise gesichert sein muß.

Die Bauordnung hat noch eine erwähnenswerte Ausnahme und Erleichterung geschaffen. Wenn von einem Baublock wenigstens $\frac{1}{20}$ zu einem innerhalb gelegenen gemeinsamen Spielplatz freigegeben und diese Freigabe zu Gunsten der Stadtgemeinde ins Grundbuch eingetragen wird, so darf jedes Grundstück des Baublocks um $\frac{1}{20}$ mehr bebaut werden, als es sonst nach den für ihn geltenden Bestimmungen zulässig ist.

Soweit nach dem Vortrag die wesentlichsten, ein hygienisches Bauen und ein gesundes Wohnen fördernden Bestimmungen. Im Rahmen der gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse ist damit vieles Gute und Nachahmenswerte geschaffen worden.
G. K.

Die Vorbereitungen zur Sammlung des deutschen Bürgerhauses sind zunächst nur langsam, so manchem viel zu langsam, in Fluß gekommen kraft der erheblichen Schwierigkeiten, den weiten Kreis der mitarbeitenden Körperschaften zweckentsprechend in Bewegung zu setzen. Nachdem der Weg hierzu gefunden war, haben sie indessen im verflossenen Jahre die Einzelvereine des Verbandes der Architekten- und Ingenieur-Vereine in stiller und unauffälliger, aber umfangreicher Arbeit beschäftigt. Die Ergebnisse dieser Tätigkeit sind in einer außerordentlich zahlreichen Fülle von Fragebogen und Nachrichten niedergelegt, welche, abgesehen von einzelnen wenigen noch ausstehenden Bezirken, aus allen Teilen des Deutschen Reiches jetzt soweit vollständig an die Sammelstelle eingegangen sind, daß eine Uebersicht über die Bedeutung des Stoffes und die Möglichkeit einer sachgemäßen Auswahl und Anordnung gegeben ist. Und es kann die erfreuliche Tatsache festgestellt werden, daß die Beteiligung an dieser Arbeit ganz offenbar von warmer und lebhafter Hingebung an die schöne Aufgabe getragen worden ist. Das bezeugt nicht nur die Zahl der eingegangenen Ankünfte, welche aus 370 Orten des Deutschen Reiches etwa 2000 Einzelbauten behandeln, das bezeugt vor allem der Eifer, mit der die Schönheit und Wichtigkeit der einzelnen Beispiele schon jetzt durch Grundrißskizzen, photographische Aufnahmen und sonstige bildliche Beilagen, die zu hunderten eingeliefert worden sind, von den Mitarbeitern belegt worden ist. So gibt schon diese Vorarbeit einen bisher fehlenden Ueberblick darüber, welcher ein großer und anregungsreicher Schatz von gesunder, vielseitig wechselnder Kunst in diesen zum guten Teil weitab vom Verkehr liegenden Werken des deutschen Bürgertums enthalten ist und welchen Reiz dieser Stoff auf jeden, der ihm mit Verständnis näher tritt, ausübt.

Es ist zu erwarten, daß nunmehr die geschäftlichen Fragen, welche mit der Hebung dieses Schatzes in Verbindung stehen, in Bälde zur Reife gebracht sein werden, so daß mit der vor allem lohnenden Hauptarbeit, der eingehenden Aufnahme und Darstellung der einzelnen Bauten, begonnen werden kann.
O. Stiehl